

# Grundzüge des Datenschutzes im Verein und Verband

Vortrag für den Landkreis St. Wendel  
am 16.05.2024 in Gronig

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)

Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

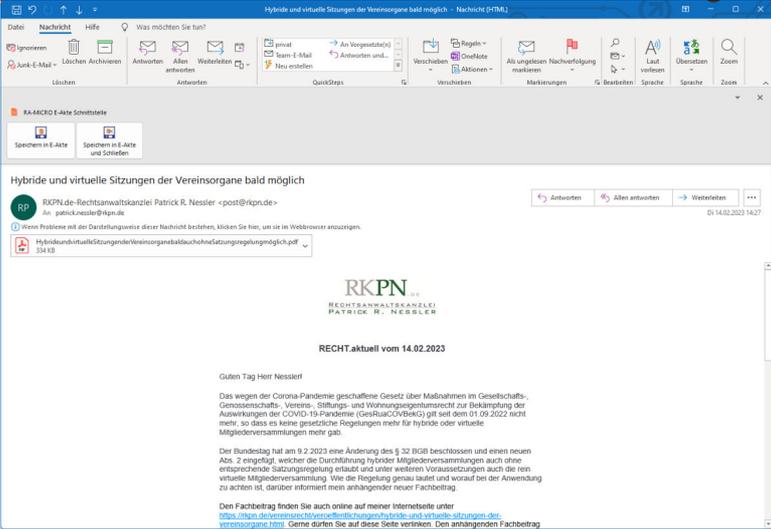
RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Newsletter „RECHT.aktuell“**

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich - Nachricht [HTML]

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>  
An: patrick.nessler@rkpn.de

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich.pdf  
334 KB

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**RECHT.aktuell vom 14.02.2023**

Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesfueCOV19BekG) gilt seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gibt.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und vorauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiert mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsrechtsfragen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Die Pflicht des Vorstands zur Umsetzung des Datenschutzes

Oder: Darum ist das hier vermittelte Wissen  
so wichtig für den Vorstand!

© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die allgemeinen „Legalitäts“- Pflichten des Vorstands

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung [zum nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied] entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)



**Gilt auch für die Einhaltung des Datenschutzrechts!**

## Die Geschichte des Datenschutzes bis zur DSGVO (in Kürze)

Oder: Ein langer Weg kurz erzählt!

## Der Schutz durch das Persönlichkeitsrecht

„Unter den Bedingungen der **modernen Datenverarbeitung** wird der **Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs 1 umfasst.

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich **selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**“

(BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83)



### **Art 2 Abs. 1 GG:**

Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, ...

## Die aktuelleren „Kennzeichen-Urteile“ des BVerfG

„Mittels elektronischer Datenverarbeitung sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person **unbegrenzt speicherbar und jederzeit und ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar.**

Sie können darüber hinaus **mit anderen Datensammlungen zusammengefügt** werden, wodurch vielfältige Nutzungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten entstehen. Dadurch können weitere Informationen erzeugt und so Schlüsse gezogen werden, die sowohl die grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen beeinträchtigen als auch anschließende Eingriffe in seine Verhaltensfreiheit nach sich ziehen können.

Eine weitere Besonderheit des Eingriffspotentials von Maßnahmen der elektronischen Datenverarbeitung liegt in der **Menge der verarbeitbaren Daten**, die auf konventionellem Wege gar nicht bewältigt werden könnte.“

(BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018, Az. 1 BvR 142/15)

## Die Schranken des Schutzes

*„Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind **nur im überwiegenden Allgemeininteresse** zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß.“*

(BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83)



### **Art 2 Abs. 1 GG:**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und **nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung** oder das Sittengesetz **verstößt**.

## Aktuelle Datenschutzregelungen

**Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates** vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. v. 04.05.2016, L119/1)

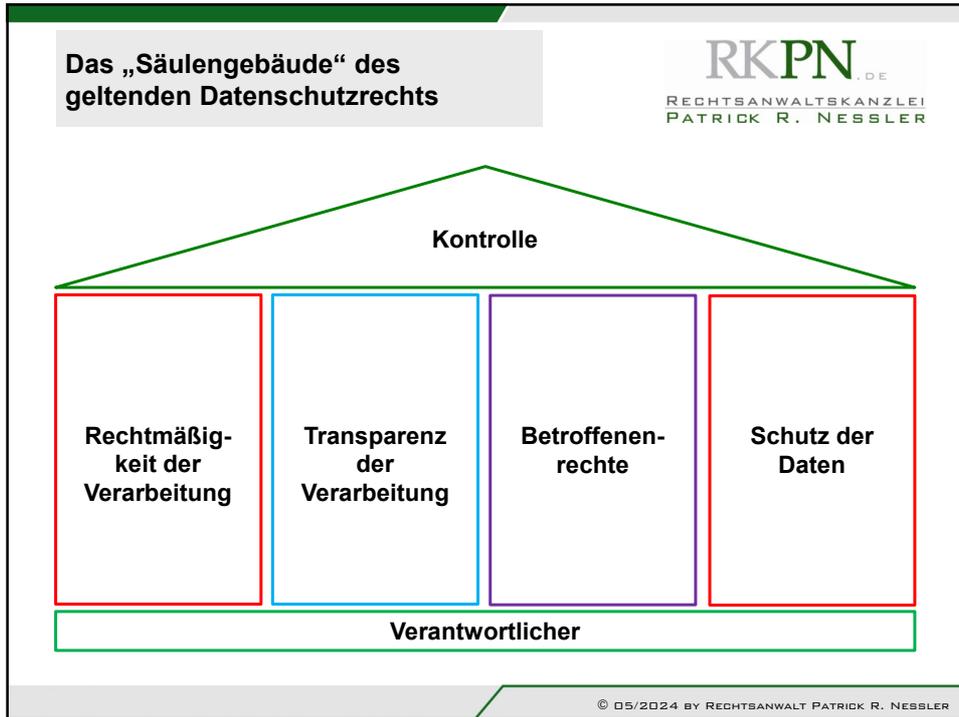


**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** in der Fassung vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414)



### **Landesdatenschutzgesetze**

(z. B. ~~Saarländisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Amtsbl. I S. 254),~~  
~~zuletzt geändert durch Art. 85 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629))~~



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Anwendung der DSGVO

Oder: Wann gelten die Regelungen?

© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO

### Art. 2 Abs. 1 DSGVO:

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise **automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.



### Anwendungsvoraussetzungen:

- Personenbezogene Daten
- Verarbeitung
- Automatisiert **oder** Nichtautomatisiert mit Speicherung in einem Dateisystem

## Die „personenbezogenen Daten“

### Art. 4 Nr. 1 1. Halbs. DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „personenbezogene Daten“ **alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) **beziehen**; ...



### Personenbezogene Daten sind z. B.:

Name, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Größe, Gewicht, Haarfarbe, Augenfarbe, Blutwerte, IP-Adresse, Tage und Höhe der Beitragzahlungen etc.

## Digitale Fotos

*„Fotografien von Betroffenen ... stellen grundsätzlich personenbezogene Daten dar. Es handelt sich um physische und physiologische Merkmale, die auch sofort, mit den entsprechenden Metadaten, digital gespeichert werden. ...“*

(Vermerk des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit "Rechtliche Bewertung von Fotografien ... außerhalb des Journalismus", S. 3 f.)



*„Das von einer Kamera aufgezeichnete Bild einer Person fällt daher unter den Begriff der personenbezogenen Daten ..., sofern es die Identifikation der betroffenen Person ermöglicht.“*

(EuGH, Urt. v. 11.12.2014, Az. C-212/13)

## Die „Verarbeitung“ personenbezogener Daten

### Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Verarbeitung“ **jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang** oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten **wie** das **Erheben**, das **Erfassen**, die **Organisation**, das **Ordnen**, die **Speicherung**, die **Anpassung** oder **Veränderung**, das **Auslesen**, das **Abfragen**, die **Verwendung**, die Offenlegung durch **Übermittlung**, **Verbreitung** oder eine andere Form der Bereitstellung, den **Ableich** oder die **Verknüpfung**, die **Einschränkung**, das **Löschen** oder die **Vernichtung**; ...

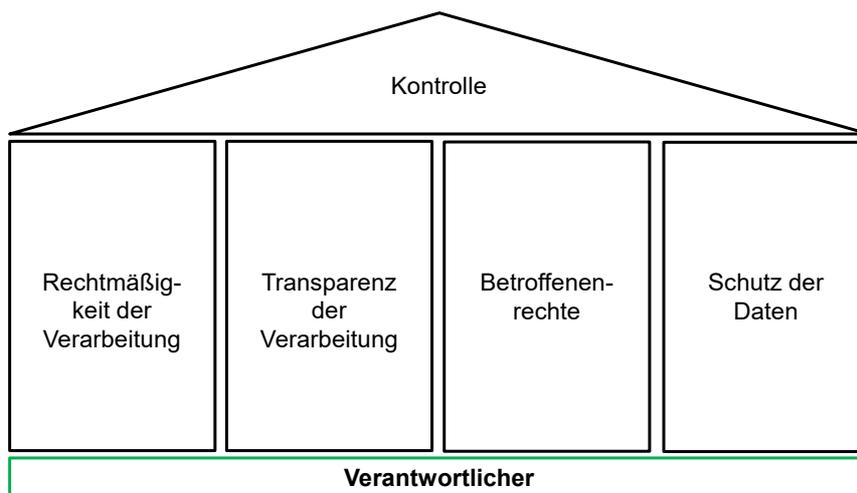


**DSGVO erfasst grundsätzlich alle Handlungen mit  
persönlichen Daten!**

## Der „Verantwortliche“

Oder: Verein, Vorstand, Abteilungsvorstand?

### Das „Säulengebäude“ des geltenden Datenschutzrechts



## Der „Verantwortliche“

### Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck... „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**; ...



*„Im Ausgang ist dabei auf die jeweilige **datenverarbeitende rechtliche Einheit** abzustellen. Im Falle juristischer Personen oder anderer Organisationen, bei denen personenbezogene Daten nicht durch die rechtliche Einheit selbst, sondern durch die dort beschäftigten natürlichen Personen verarbeitet werden, wird dieses Handeln in aller Regel der rechtlichen Einheit zugerechnet. ... Eine entsprechende **Zurechnung erfolgt gleichermaßen bei der Datenverarbeitung durch Abteilungen, Funktionseinheiten, Organe und unselbstständige Zweigstellen.**“*

(Taeger/Gabel/Arning/Rothkegel, DS-GVO, 4. Aufl. 2022, Art. 4 Rn. 177)

## Die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

### Art. 5 Abs 2 DSGVO:

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und **muss** dessen **Einhaltung nachweisen** können.



### Art. 24 Abs. 1 DSGVO:

Der Verantwortliche setzt **unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um ... **den Nachweis dafür erbringen zu können**, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.



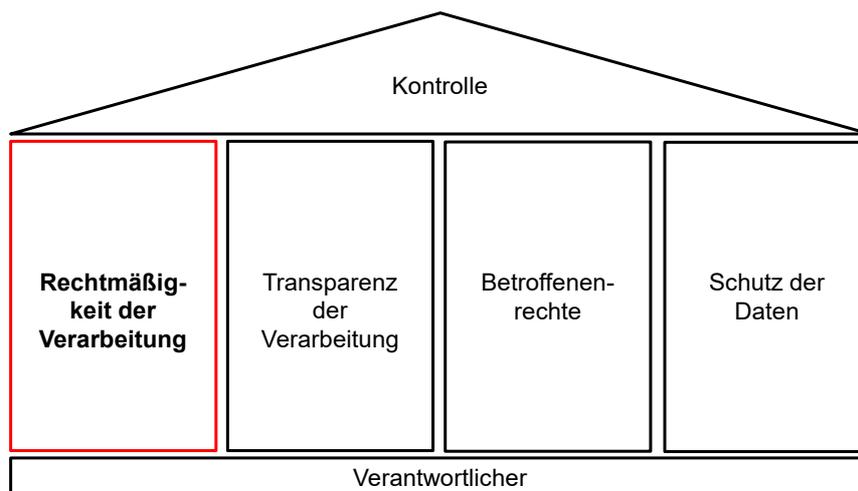
**Das bedeutet: Verantwortlicher trägt die Beweislast für die Einhaltung der Datenschutzregelungen, ausdrückliche Formvorschriften dazu gibt es nicht!**

## Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Datenverarbeitung

Oder: Nur weil ich das will, reicht nicht!

© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Das „Säulengebäude“ des geltenden Datenschutzrechts



© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Grundsatz „Rechtmäßigkeit“

### Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen ... auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben ... verarbeitet werden ...



Rechtsgrundlagen für Verarbeitung sind  
in Art. 6 Abs. 1 (grundsätzlich) und in Art. 9 Abs. 2 DSGVO (für die  
besondere Kategorie von Daten) geregelt!



*„Schließlich sind die in Art. 6 Abs. 1 DSGVO enthaltenen  
Zulässigkeitstatbestände ihrer rechtlichen Funktion nach **gleichwertig und  
gelten nebeneinander**, ohne dass von einem Stufenverhältnis ausgegangen  
werden müsste.“*

(VG Mainz, Urt. v. 20.02.2020, Az. 1 K 467/19.MZ)

## Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“

### Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine** der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich**, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;



*„Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 39 ist die Verarbeitung  
„erforderlich“, wenn kein mildereres, wirtschaftlich gleich effektives Mittel zur  
Verfügung steht, den entsprechenden Zweck mit gleicher Sicherheit zu  
verwirklichen ...“*

(VG Hannover, Urt. v. 27.11.2019, Az. 10 A 820/19)

## Mitgliedschaft als „Vertrag“

„Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die **Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen** (z.B. eine **Vereinsordnung**) vorgegeben wird. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können. ...

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt. ... Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder beeinträchtigen, sind daher unwirksam.“

(Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung;  
Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg, S. 7)

## Rechtsgrundlage „rechtliche Verpflichtung“

### Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; ...



„Vorausgesetzt wird eine Verpflichtung **kraft objektiven Rechts**, Daten zu verarbeiten (zu erheben, aufzuzeichnen, zu speichern, weiterzugeben), **nicht eine vertraglich begr. Pflicht**.“

(Paal/Pauly, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 16)



**Beispiele: Steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Meldepflichten**

## Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“

### Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.



**Eine Abwägung enthält immer das Risiko, dass eine andere Person zu einem anderen Ergebnis kommen könnte!**

## Digitale Verwendung von Lichtbildern

*„Gibt es keinen Vertrag mit den abgebildeten Personen, kann ... geprüft werden, ob die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten ... erforderlich ist. Zugleich dürfen nicht die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des Abgebildeten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.“*

*Können die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der ... Anfertigung der Fotografie ... und angesichts deren Umständen vernünftigerweise absehen, dass eine Verarbeitung zu bestimmten Zwecken erfolgen wird ..., dürften den berechtigten Interessen des Verantwortlichen in der Regel der Vorrang einzuräumen sein.“*

(Merkblatt "Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotos nach dem 25. Mai 2018 im nicht-öffentlichen Bereich" der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)

### Hinweispflicht bei „berechtigtem Interesse“

#### Art. 21 Abs. 4 DSGVO:

Die betroffene Person muss **spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation** mit ihr **ausdrücklich** auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht [Widerspruchsrecht] **hingewiesen werden**; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.



*„Daneben muss der Hinweis getrennt von anderen Informationen, insbesondere solchen, zu denen der verantwortliche gemäß Art. 13 und 14 verpflichtet ist, (dh nicht versteckt in diesen Informationen) gegeben werden ...“*

(Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 60)

### Rechtsgrundlage „Einwilligung“

#### Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine** der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **für einen oder mehrere bestimmte Zwecke** gegeben; ...



**Regelungen zur „Einwilligung“ in Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO!**



*„Einwilligungen sollten ... nur bei solchen Datenverarbeitungen eingeholt werden, für die keine andere Rechtsgrundlage in Betracht kommt.“*

(28. Tätigkeitsbericht der Saarländischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - Berichtszeitraum: 2019, S. 112)

## Definition der Einwilligung

### Art. 4 Nr. 11 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Einwilligung“ der betroffenen Person jede **freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist; ...



### Erwägungsgrund 32 Satz 3:

Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen.

## Anforderungen bei schriftlicher Einwilligung

### Art. 7 Abs. 2 DSGVO:

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine **schriftliche Erklärung**, die **noch andere Sachverhalte** betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in **verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer **klaren und einfachen Sprache** so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.



**Das gilt zum Beispiel für Erklärungen im Aufnahme- oder Anmeldeformular!**

## Recht zum jederzeitigen Widerruf

### Art. 7 Abs. 3 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung **jederzeit zu widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.



*„Stützt er die Verarbeitung auf die Einwilligung, kann die betroffene Person davon ausgehen, dass die Verarbeitung ihrer Daten nur mit Ihrem Willen erfolgen kann. Deshalb widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben ..., wenn der Verantwortliche bei Verweigerung der Einwilligung oder deren Widerruf auf einen anderen Rechtsgrund zurückgreift.“*  
(Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 7)

## Die Verarbeitung „besonderer Kategorien“ von Daten

Oder: Je sensibler die Daten, desto höher die  
Datenschutzanforderungen!

## „Besondere Kategorie“ von Daten

### Art. 9 Abs. 1 DSGVO:

Die **Verarbeitung** personenbezogener Daten, aus denen die **rassische und ethnische Herkunft**, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, **biometrischen Daten** zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person **ist untersagt**.



**Ausnahmen sind in Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelt!**



**Rechtsgrundlagen aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO gelten hier grundsätzlich nicht!**

## Die Einwilligung bei „besonderen Kategorien“

### Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO:

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten **für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt**, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, ...



**Für die Wirksamkeit der Einwilligung gelten wieder die Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 2 DSGVO!**

Die bereits öffentlich gemachten  
„besonderen Kategorien“

**Art. 9 Abs. 2 lit. e DGSVO:**

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: ...

- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die **die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht** hat, ...



„[Offensichtlich] setzt einen unzweideutigen, bewussten Willensakt voraus, der final auf die Entäußerung des Datums in die Öffentlichkeit ... gerichtet ist.“  
(Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2016, Art. 9 Rn. 40)

## Die Auftrags(daten)verarbeitung

Oder: Darf man andere mit den Daten arbeiten lassen?

## Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung

### Art. 28 Abs. 1 DSGVO:

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen**, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die **hinreichend Garantien** dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.



### Art. 4 Nr. 8 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; ...

## Die Grundlage der Zusammenarbeit

### Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO:

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt **auf der Grundlage eines Vertrags** oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

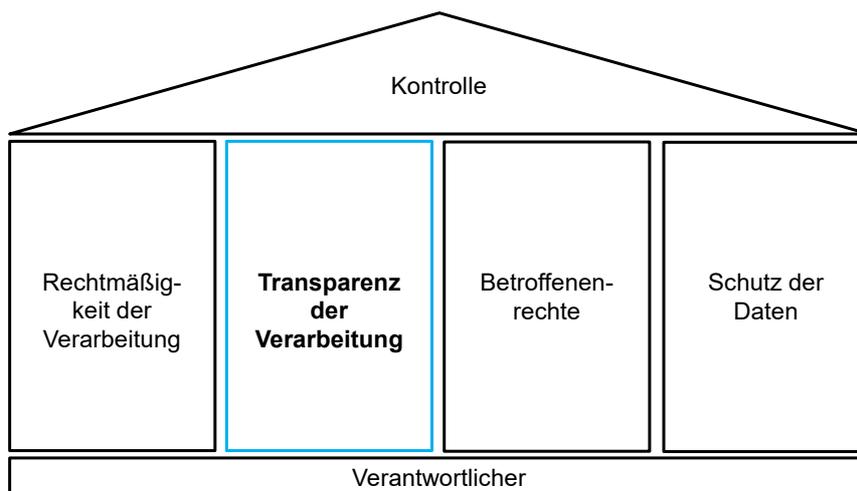


**Mustervertrag unter: <https://www.gdd.de/wp-content/uploads/2023/06/20210622-Mustervertrag-zur-Auftragsverarbeitung-DS-GVO-Vers.-2.1.docx>**

## Die Informationspflichten des Vereins

Oder: Es ist viel mitzuteilen!

### Das „Säulengebäude“ des geltenden Datenschutzrechts



### Informationspflichten bei Erhebung bei der betroffenen Person

#### Art. 13 Abs. 1 DSGVO:

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so **teilt der Verantwortliche** der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung** dieser Daten Folgendes mit: ...



*„Abs. 1 und Abs. 2 verlangen eine **aktive Unterrichtung** der betroffenen Person. ...“*

(Kühling/Buchner, DSGVO – BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 59)



*„Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die ihm zum Zeitpunkt der Datenerhebung bekannten und aktuellen Informationen mitteilen. ...“*

(Kühling/Buchner, DSGVO – BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 57)

### Erhebung der Daten bei Dritten

#### Art. 14 Abs. 1 DSGVO:

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit: ...

d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; ...



**Ansonsten die gleichen Informationen wie  
in Art. 13 Abs. 1 DSGVO**

**Pflicht zur Führung eines  
Verfahrensverzeichnis**



**Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO:**

Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.



**Art. 30 Abs. 3 DSGVO:**

Das ... Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.



**Art. 30 Abs. 4 DSGVO:**

Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

**Beispiel-Verfahrensverzeichnis**



Hinweis: Dieses kurze Muster soll Verantwortlichen nur den Einstieg in das Thema „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erleichtern. Ein umfassendes Muster ist unter [www.kita.bayern.de/media/04\\_k\\_muster\\_von\\_verantwortlicher.pdf](https://www.kita.bayern.de/media/04_k_muster_von_verantwortlicher.pdf) abrufbar.



**Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Verantwortlicher: TSV Waldmühl a.V., Steinbauerstr. 45a, 98123 Sonshausen  
Tel: 0981/123456-0, E-Mail: team@waldmuehler-tsv.de, Web: www.waldmuehler-tsv.de  
Vorstand: Dieter Eckbauer-Döppel, geb. 03.12.1952

Verarbeitungstätigkeit	Anspruchspartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-fernde	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldmuehler-tsv.de	02.03.2018	Auszahlung der Löhne/Gehälter • Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern	Beschäftigte	• Name und Adressen der Beschäftigten • ggf. Religionszugehörigkeit • Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldmuehler-tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinsmitglieder	Mitglieder	• Name und Adressen • Eintrittsdatum • Sportbereitsche	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@waldmuehler-tsv.de	28.02.2018	Außenanstellung	• Mitglieder • Webseitenbesucher	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@waldmuehler-tsv.de	20.02.2018	Außenanstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinsmitgliedern	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldmuehler-tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept

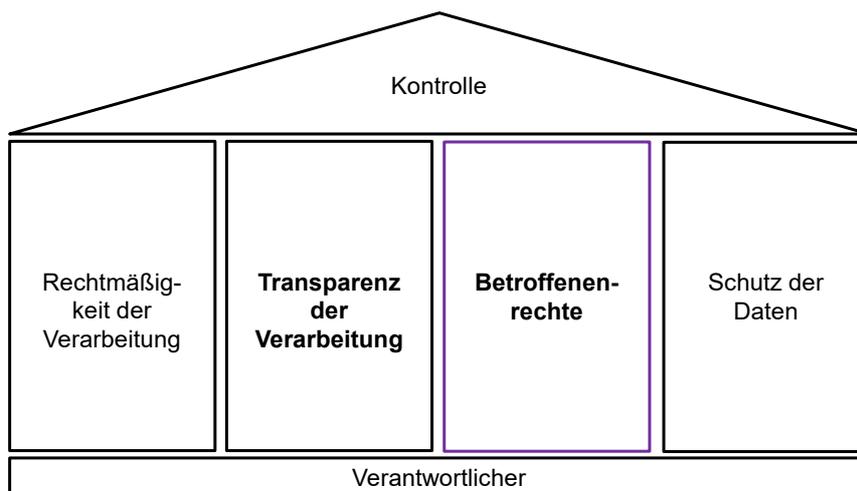
**Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):**

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
- ✓ Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows)
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Aktueller Virenschutz/Sicherheitssoftware
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte
- ✓ Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder

## Die „Betroffenenrechte“

Oder: Es muss nicht alles machen, was die betroffene Person möchte! Aber vieles!

### Das „Säulengebäude“ des geltenden Datenschutzrechts



## Auskunftsrecht der betroffenen Person

### Art. 15 Abs. 1 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine **Bestätigung darüber zu verlangen**, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten** und auf folgende Informationen: ...

- f) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten; ...



### Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO:

Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.

## Die Form der Information

### Art. 12 Abs. 1 DSGVO:

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln**; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt **schriftlich oder in anderer Form**, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

## Das „Recht auf Vergessenwerden“

### Art. 17 Abs. 1 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: ...

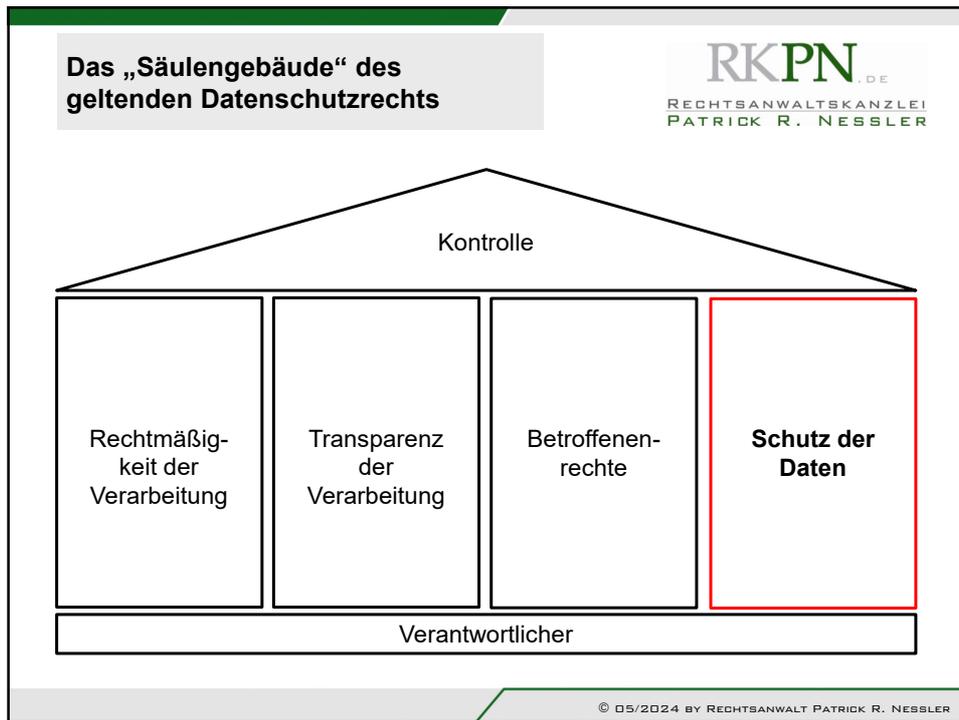


### Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO:

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist ... zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert ...

## Der Schutz der personenbezogenen Daten

Oder: Nicht nur machen, sondern auch dokumentieren!



Sicherheit der Verarbeitung

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Art. 32 Abs. 1 1. Halbsatz DSGVO:**  
Unter Berücksichtigung des **Standes der Technik**, der **Implementierungskosten** und der **Art**, des **Umfangs**, der **Umstände** und der **Zwecke** der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere** des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; ...

↓

**Konkrete Technische und organisatorische Maßnahmen sind folglich für jeden Verein/Verband gesondert zu ermitteln**

© 05/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Spezialregelung für Telemediendienste

#### § 19 Abs. 1 TTDSG:

Anbieter von Telemedien haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von Telemedien die ... Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.



**Verschlüsselung von Internetseiten erforderlich,  
wenn personenbezogene Daten erhoben werden!**



### Die Meldepflicht bei Datenschutzverletzung

#### Art. 33 Abs. 1 DSGVO:

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche **unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen **Aufsichtsbehörde**, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **voraussichtlich nicht zu einem Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

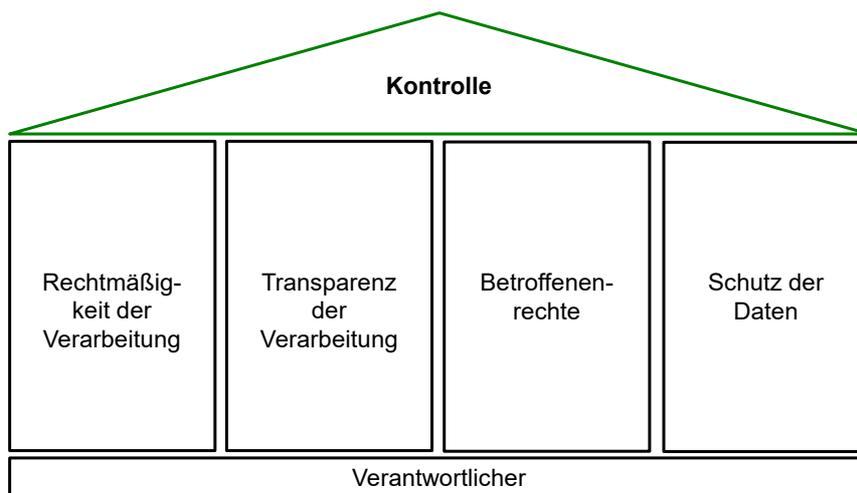


**Mindestinhalte der Meldung sind geregelt in  
Art. 33 Abs. 3 DSGVO!**

## Der Datenschutzbeauftragte

Oder: Wer passt auf?

### Das „Säulengebäude“ des geltenden Datenschutzrechts



**Pflicht zur Bestellung eines  
Datenschutzbeauftragten**

**Artikel 37 Abs. 1 lit. c DSGVO:**

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn ...

- c) die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der **umfangreichen Verarbeitung** besonderer **Kategorien von Daten** gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.



**Erweiterte Regelung enthält § 38 BDSG!**

**Erweiterte Pflicht nach dem BDSG**

**§ 38 Abs. 1 BDSG:**

Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung ... benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter ... einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie **in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig** mit der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten beschäftigen.

Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung ... unterliegen, ... haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.



**BDSG enthält keine Regelung mehr zur Berücksichtigung der mit der nichtautomatisierten Verarbeitung bei der Zahl der Beschäftigten!**

## Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten

### Art. 37 Abs. 6 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.



### Art. 37 Abs. 5 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.



### Art. 37 Abs. 7 DSGVO:

Der Verantwortliche ... veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

## Pflichten des Datenschutzbeauftragten

### Art. 39 Abs. 1 DSGVO:

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) **Unterrichtung** und **Beratung** des Verantwortlichen ... und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen ...
- b) **Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung**, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung ... im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35; ...

**Vielen Dank für Ihr Mitdenken!**